



2009-092

Entscheid vom 30. Oktober 2009

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Düdingen, Sektor „Kiesgrube Chiemi“

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde im Sektor „Kiesgrube Chiemi“, auf dem Gemeindegebiet Düdingen, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG).

Auf dem vom Ingenieur- und Geometerbüro BK Geoservice AG, Tavers, vom 18. März 2009 erstellten Situationsplan, im Massstab von 1 : 1'000, ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesem Plan begrenzte Fläche gilt als Wald.

Der Plan lag vom 3. Juli 2009 bis 3. August 2009 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Beschliesst :

1. Die auf dem Situationsplan 1 : 1'000 des Ingenieur- und Geometerbüros BK Geoservice AG, Tafers, vom 18. März 2009 als Wald ausgewiesene Fläche, angrenzend an den Sektor „Kiesgrube Chiemi“, gilt als Wald.
2. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Düdingen bei der Finanzverwaltung belastet.
3. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Route André-Piller 21, 1762 Givisiez, angefochten werden.
4. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plan, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Düdingen, mit Plan (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plan (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plan (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.);
 - das Geometerbüro für die Nachführung der Katasterpläne und den Eintrag der Anmerkung ins Grundbuch, unter Vorbehalt der Einsprachefrist (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

Kanton Freiburg

Gemeinde Düdingen

Waldfeststellung

„Kiesgrube Chiemi“

Situationsplan

Massstab: 1 : 1000

Planaufgabe vom 2009 bis 2009

genehmigt am: 26 MARS 2009

Amt für Wald, Wild und Fischerei:

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

A. Thalmann

Der Projektverfasser:

Baiz

BK Geoservice AG

Ingenieur- und Geometerbüro

tafers@bkgeoservice.ch

Schwarzseestrasse 18

1712 Tavers

Tel. 026 494 19 25

Fax. 026 494 19 67

GEMEINDE DÜDINGEN

Waldfeststellung "Kiesgrube Chiemi"

Art. 5116 Plan 35

Massstab: 1 : 1000

Koordinaten: y= 579000 x= 187400

Tafers, 18.03.2009

BK Geoservice AG

Ingenieur- und Geometerbüro

Schwarzeessestrasse 18 1712 Tafers
Tel. 026 494 19 25 Fax 026 494 19 67

